

Der gewerbsmäßige Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend

- der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit oder
- der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit oder
- der Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit

dient, setzt

- eine glücksspielrechtliche Erlaubnis gem. § 4 Abs. 1 GlüÄndStV
- die Aufstellerlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO
- die Geeignetheitsbescheinigung nach § 33c Abs. 3 GewO und
- die Spielhallenerlaubnis nach § 33i GewO

voraus. Zuständig für die Erlaubniserteilung sind die Städte und Gemeinden.

ERLAUBNIS

1. Glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüÄndStV

Bereits für den Bau bzw. die Einrichtung einer Spielhalle wird diese Erlaubnis benötigt; sie knüpft nicht – wie die drei nachfolgend aufgeführten Genehmigungen – an den Betrieb der Spielhalle an. Die Aufstellung von Glücksspielgeräten in der Gastronomie ist von der Anwendung dieser Vorschrift ausgenommen. § 6 GlüÄndStV verpflichtet die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu ist ein Sozialkonzept zu entwickeln und das Personal in suchtpreventiver Hinsicht zu schulen.

2. Aufstellerlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO

Diese Erlaubnis benötigt der Aufsteller, also wer als Unternehmer oder Mitunternehmer das wirtschaftliche Risiko der Spielgeräte trägt. Ab 01. September 2013 haben jeder Aufsteller sowie die mit der Aufstellung betrauten Angestellten die Teilnahme an der IHK-Unterrichtung nachzuweisen.

3. Geeignetheitsbescheinigung nach § 33 c Abs. 3 GewO

Mit dieser Bescheinigung bestätigt die zuständige Behörde, dass der Aufstellungsort den Bestimmungen der Spielverordnung (SpielV) entspricht.

4. Spielhallenerlaubnis nach § 33 i GewO

Die Erlaubnis ist personen- und raumgebunden. Sie ist von dem zu beantragen, auf dessen Namen und Rechnung die Spielhalle betrieben wird. Aufsteller und Betreiber können unterschiedliche Personen sein.

RECHTSRAHMEN

- SpielV
<http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/>
- NGlüSpG
<http://www.recht-niedersachsen.de/21013/ngluespg.htm>
- JuSchG
<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>

WEITERE INFORMATIONEN

Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen (Personen unter 18 Jahren) nicht gestattet werden (§ 6 Abs. 1 Jugendschutzgesetz - JuSchG).

- Profil „Automatenaufsteller“
<http://www.hannover.ihk.de/rechtsteuern/recht8/themengebiete-recht/gewerbe-handwerksrecht/recht1/gewerbetaetigkeitevona-z/ueberblick-ueber-die-wichtigsten-taetigkeiten-und-branchen-von-a-z/automatenaufsteller.html>

Hinweis

Diese Information soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl die Angaben mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: November 2014

Kontakt Gewerberecht

Abteilung Handel und Dienstleistungen

Tel. (0511) 3107-378 oder -244

Fax (0511) 3107-435

E-Mail: gewerberecht@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

www.hannover.ihk.de